

Satzung

über die Gemeinnützigkeit der Schwimmbäder der Stadt Rheinbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 06.1974 (GV. NW S. 274) in Verbindung mit §§ 51 – 65 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 08.05.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die vorbezeichneten Bäder werden im Auftrag des Rates durch den Stadtdirektor als unselbständige öffentliche Anstalten verwaltet.

§ 2

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Bäder werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar die Förderung der Volksgesundheit, der Jugendpflege und der körperlichen Ertüchtigung verfolgt. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie verfolgt.

§ 3

1. Die Mittel der Stadt für die Bäder dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Stadt Rheinbach erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer und Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Schwimmbäder.
3. Die Stadt erhält bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks der Bäder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Werten ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Schwimmbäder fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.